

VERSCHWIEGENHEITS- ERKLÄRUNG FÜR EDV-DIENSTLEISTER

INHALT

Gegenstand.....	3
Gültigkeit	3
Allgemeine Vereinbarungen.....	3

abgeschlossen zwischen dem Verantwortlichen iSd DSGVO

.....
Vor- und Nachname oder Firmenname

ggf. Ansprechpartner

.....
Anschrift

als **Auftraggeber** einerseits

und dem Auftragsverarbeiter iSd DSGVO

Windberger IT Consulting
Anton Schwettergasse 4
8820 Neumarkt

als **Auftragsnehmer** andererseits

wie folgt:

Gegenstand

Als IT- und EDV-Dienstleister soll und muss die Firma Windberger IT-Consulting so rasch als möglich Probleme lösen. Dafür sind oft Admin-Zugänge in ERP-Systeme, Telebanking oder Kundenverwaltungspakete notwendig. Diese Verschwiegenheitserklärung dient dazu, dass die Daten des Auftraggebers vertraulich behandelt werden und niemals an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Gültigkeit

Ab bis auf Widerruf

Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, diese ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen ausdrücklichen (schriftlich, mittels elektronischer Medien erteilten) Auftrag an Dritte weitergeben. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines derartigen Auftrags. Soweit für

derartige Datenverwendungen eine Genehmigung der Datenschutzbehörde oder anderer Behörden erforderlich ist, gilt ein derartiger Auftrag ausschließlich nach Erteilung dieser Genehmigung.

- (2) Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (Art 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung nach Art 42 DSGVO verwiesen, deren Einhaltung durch den Auftragnehmer am 15.01.2018 geprüft und bestätigt wurde.
Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber - der von ihm betriebenen Datenanwendung - hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (6) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Die Verschwiegenheitspflicht ist auch für Daten von juristischen oder handelsrechtlichen Personen einzuhalten. (siehe Anlage 1)
- (7) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format

verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

- (8) Der Auftraggeber darf keine statistischen oder sonstigen Auswertungen über das zu Verfügung gestellte Datenmaterial für eigene oder fremde Zwecke durchführen.
- (9) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unmittelbar von Änderungen des EU-DSGVO und ergänzenden Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

.....
Ort, Datum

Für den Auftraggeber:

.....
Name

.....
Neumarkt in der Steiermark, Datum

Für den Auftragnehmer:

.....
Name